

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Vom November 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 a wird wie folgt gefasst:

„Vor der Entsendung in eine Pfarrstelle sind die aufnehmende Gemeinde und der oder die zu Entsendende zu hören.“

2. Nach Artikel 93 a wird folgender Artikel 94 a eingefügt

„Artikel 94 a Altersteildienst

(1) Pfarrern und Pastorinnen mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden, wenn

- a) sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes drei Jahre mindestens im Teildienst beschäftigt waren,
- c) der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
- d) dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und der Pfarrer oder die Pastorin anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Kirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.“

3. Artikel 104 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM S. 68), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (Artikel 94 a Pfarrerer ergänzungsgesetz) wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b Einkommenssteuergesetz), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 Solidaritätszuschlagsgesetz) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a Einkommenssteuergesetz) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberührt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 5 sowie Überleitungs- und Ausgleichszahlungen, die wegen des Wegfalles oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(4) Nimmt ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Superintendentenzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt:

1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung der Zulagen nach § 5, wenn das Amt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt¹:

„Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 v. H. von dem Umfang des Dienstverhältnisses ruhegehaltfähig, welchen der Versorgungsberechtigte unmittelbar vor Beginn des Altersteildienstverhältnisses innehatte, mindestens aber zu 50 v. H. vom Umfang eines vollen Dienstverhältnisses.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

Artikel 4 **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den

(4301, 4211)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

¹ Die Änderung gilt sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchenbeamte. Die Einführung des Altersteildienstes für Kirchenbeamte erfolgt durch das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD.